



Verwaltungsgericht Göttingen

Im Namen des Volkes

Urteil

2 A 884/17

In der Verwaltungsrechtssache

Staatsangehörigkeit: pakistanisch,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Hagemann und andere,
Greitweg 8a, 37081 Göttingen

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

– Beklagte –

wegen Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 2. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 29. Oktober 2019 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger subsidiären Schutz zuzuerkennen.

Die Ziffern 3 bis 6 des Bescheids der Beklagten vom ...10.2017 werden aufgehoben.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Beteiligten jeweils zur Hälfte; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Vollstreckungsschuldner können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der jeweils vollstreckbaren Kosten abwenden, wenn nicht die Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in jeweils gleicher Höhe leisten.

Tatbestand

Der [Anfang der 1990-er] geborene, verheiratete Kläger ist pakistanischer Staatsangehöriger belutschischer Volkszugehörigkeit. Er reiste ■■■■■ 2017 auf dem Luftweg in das Bundesgebiet ein. Im April 2017 stellte er einen Asylantrag. Dabei gab er an, er habe Pakistan im Jahr 2016 verlassen und sei zunächst ... in [die] Vereinigten Arabischen Emirate gereist. Dort habe er gearbeitet. Sein Vater und ein Bruder hielten sich dort auf. Er stamme aus einem Dorf in Belutschistan. Seine Mutter, drei Schwestern und seine Ehefrau lebten noch in diesem Dorf.

Bei seiner Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am ... 08.2017 gab der Kläger weiter an, er habe Pakistan im ■■■■■ 2016 verlassen. Sein Vater habe ihm für die Arbeit ■■■■■ in den Vereinigten Arabischen Emiraten ein Visum besorgt. Ein Schleuser habe ihn über den Flughafen von Karatschi aus dem Land gebracht. Seine Ehefrau, zwei Söhne und weitere Verwandte lebten jetzt im iranischen Belutschistan. In der Zeit zwischen Juni 2012 und Dezember 2014 habe er ■■■■■ bei der pakistanischen Marine gearbeitet. In dieser Zeit habe er immer wieder gesehen, wie belutschische Fischer von den Soldaten misshandelt und zum Teil getötet worden seien. In seinem Stützpunkt in der Stadt ... habe er erlebt, wie Belutschen gefoltert worden seien. Er habe so nicht weitermachen können und sei zunächst für einen Tag in sein Heimatdorf gefahren. Dann habe er sich in den Bergen versteckt. Dort habe er erfahren, dass im ■■■■■ 2014 Mitarbeiter des Geheimdienstes zu seiner Familie nach Haus gekommen seien und gefragt hätten, wo er sich aufhalte. Im ■■■■■ 2015 seien sie wiedergekommen und hätten alle Familienangehörigen geschlagen, auch die Frauen und die Kinder. Sie hätten alle wertvollen Dinge und seine Arbeitsmaterialien mitgenommen. Im ■■■■■ 2017, als er schon in Deutschland gewesen sei, habe er von seinem ■■■■■ lebenden Bruder erfahren, dass die Armee sein Haus und sein halbes Dorf niedergebrannt habe. Am ■■■■■.2017 sei er von ■■■■■, den er nach Deutschland begleitet habe, wegelaufen, nachdem ihm dieser angedroht habe, ihn nach Pakistan zurückzuschicken. Sein Schwiegervater sei im ■■■■■ 2016 in Pakistan entführt und getötet worden. Auch ein Onkel sei entführt und getötet worden. Ein Cousin werde vermisst. In Deutschland sei er politisch aktiv. Er habe an zwei Demonstrationen teilgenommen und sei Mitglied der Organisation Free Balochistan Movement (FBM).

Durch Bescheid vom ... 10.2017 lehnte das Bundesamt den Antrag des Klägers auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Asylanerkennung und auf Gewährung subsidiären Schutzes ab, verneinte das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG, forderte den Kläger unter Androhung seiner Abschiebung nach Pakistan zur Ausreise aus dem Bundesgebiet auf und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung. Zur Begründung führte das Bundesamt im Wesentlichen aus, der Vortrag des Klägers zur Tötung und Folterung von Fischern, Familienangehörigen und anderen Personen begründe keine individuelle Verfolgung des Klägers selbst. Eine solche Verfolgung habe der Kläger für seine Zeit bei der Marine nicht vorgetragen. Sein Vorbringen zu angeblich fluchtauslösenden Ereignissen sei zudem vage und oberflächlich und widerspreche jeglicher Lebenserfahrung. Auch seine Nachfluchtgeschichte wirke konstruiert. Er habe politische Aktivitäten in Deutschland nicht glaubhaft geschildert.

Am ... 10.2017 hat der Kläger Klage erhoben. Zur Begründung wiederholt und vertieft er sein bisheriges Vorbringen. Ergänzend trägt er vor, er sei in Deutschland Mitglied des FBM, organisiere Protestaktionen und Demonstrationen und beteilige sich an diesen und an Informationsveranstaltungen zur Lage der Belutschen. Auch verbreite er Berichte über die Situation in Belutschistan im Internet. Er sei vorverfolgt aus seinem Heimatland ausgereist. Hätten ihn die Sicherheitskräfte damals ergriffen, hätte ihm Folter und Tod gedroht. Diese Verfolgung knüpfe auch an die gegenüber Belutschen erhobenen Separatismusvorwürfe und damit an eine politische Überzeugung an. Gegen eine Verfolgungsgefahr spreche auch nicht seine ungehinderte Ausreise über den Flughafen von Karatschi, da diese durch Korruption ermöglicht worden sei. Bei einer Rückkehr wäre er mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit von Verfolgung bedroht. Seine exilpolitischen Aktivitäten seien dem pakistanischen Geheimdienst bekannt geworden. Zumindest sei er subsidiär schutzberechtigt. In einem Schriftsatz vom ... 10.2019 hat der Kläger vorgebracht, er habe vor etwa einer Woche erfahren, dass sein in [REDACTED] lebender Bruder bei einem Besuch in Pakistan festgenommen worden sei und man einige Tage später seine Leiche gefunden habe. Er selbst sei nach wie vor exilpolitisch aktiv. Über die Aktionen werde immer wieder in den sozialen Medien berichtet, wobei er auf Lichtbildern zu sehen sei. Eine inländische Fluchtalternative bestehe für Belutschen, die den Sicherheitskräften bekannt geworden seien, nicht.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheids vom 12.10.2017 zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen und ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise, ihm den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen,

hilfsweise, Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 bzw. Abs. 7 Satz 1 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid.

Das Gericht hat den Kläger in der mündlichen Verhandlung ergänzend zu seinen Fluchtgründen angehört. Wegen des Ergebnisses dieser Befragung wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

Im Übrigen nimmt das Gericht wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze sowie den Inhalt der Akten der Beklagten und der Ausländerakten der Stadt ... Bezug.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist teilweise begründet. Das Gericht hat nach Bewertung des Inhalts der Anhörung beim Bundesamt und nach dem in der mündlichen Verhandlung erhaltenen Eindruck die Überzeugung gewonnen, dass der Kläger Anspruch auf Zuerkennung subsidiären Schutzes im Sinne von § 4 AsylG, Art. 15 der Richtlinie 2011/95/EU (sog. Qualifikationsrichtlinie; im Folgenden: QRL) hat. Der ablehnende Bescheid der Beklagten vom ... 10.2017 ist rechtswidrig, soweit er dem entgegensteht, und verletzt den Kläger insoweit in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO). Soweit der Kläger dagegen mit seinem Hauptantrag die Anerkennung als Asylberechtigter (Art. 16a GG) und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§ 3 AsylG, Art. 9, 10 QRL) begehrt, hat seine Klage keinen Erfolg.

Gemäß § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer, der Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560; sog. Genfer Flüchtlingskonvention), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will. Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die vorgenannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d. h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.02.2013 - 10 C 23/12 -, juris Rn. 19, 32).

Es ist bereits nicht ersichtlich, dass die vom Kläger genannten Gründe für seine Ausreise aus Pakistan in einem Zusammenhang mit einem der in § 3 Abs. 1 AsylG genannten

asylberechtigenden Merkmale stehen. Der Kläger hat bei seiner Anhörung durch das Bundesamt und in der mündlichen Verhandlung vorgetragen, er habe der pakistanischen Marine angehört und sei desertiert, weil er es nicht mehr ausgehalten habe, dass belutschische Fischer von Marinesoldaten misshandelt oder sogar getötet worden seien. Später hätten Sicherheitskräfte nach ihm gesucht und schließlich das Haus der Familie niedergebrannt. Mit diesem Vortrag legt der Kläger nicht einmal ansatzweise eine eigene Verfolgung dar, die an eines der Merkmale des § 3 Abs. 1 AsylG - beispielsweise an seine belutschische Volkszugehörigkeit bzw. an eine Teilnahme an den Unabhängigkeitsbemühungen belutschischer Gruppierungen - anknüpft. Das Gericht muss daher davon ausgehen, dass der Kläger von den Sicherheitskräften ausschließlich wegen seiner Fahnenflucht und mit dem Ziel gesucht wurde, ihn einer militärstrafrechtlichen Ahndung zuzuführen (siehe dazu unten).

Nach den Erkenntnissen des Gerichts hätte der Kläger im Fall einer Rückkehr nach Pakistan auch nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung aufgrund exilpolitischer Aktivitäten zu befürchten. Zwar geht das Gericht davon aus, dass belutschische Bürger allein aufgrund ihnen zugeschriebener separatistischer Aktivitäten in die Gefahr geraten können, von den Geheimdiensten und anderen Verfolgern menschenrechtswidrig behandelt zu werden, und dass ihnen im Fall einer Rückkehr in ihr Heimatland eine Verfolgung in Form von Festnahme, Folter, Verschwindenlassen bzw. extralegalen Tötung drohen kann. Im Fall des Klägers ist die exilpolitische Betätigung jedoch so untergeordnet, dass keine beachtliche Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass er von pakistanischen Stellen als ernstzunehmender Regimegegner angesehen und infolgedessen derart behandelt werden würde. In der Organisation FBM, die in ... nur zwei Mitglieder hat, hat er keine herausgehobene Position. Seine Aktivitäten beschränken sich auf die gelegentliche Teilnahme an Demonstrationen und erfolgen nach dem Eindruck, den das Gericht in der mündlichen Verhandlung gewonnen hat, eher aus asyltaktischen Gründen als aus echtem Interesse an der belutschischen Unabhängigkeitsbewegung.

Aus den vorstehenden Gründen hat der Kläger auch keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16a GG.

Der Kläger hat jedoch einen Anspruch auf Zuerkennung subsidiären Schutzes gemäß § 4 Abs. 1 AsylG, sodass sein erster Hilfsantrag Erfolg hat. Nach dieser Vorschrift ist ein Ausländer subsidiär schutzberechtigt, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (Nr. 1), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (Nr. 2) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (Nr. 3). Bei der Prüfung des subsidiären Schutzes ist - wie bei derjenigen des Flüchtlingsschutzes - der Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen.

Der Kläger hat glaubhaft geschildert, dass er als Angehöriger der pakistanischen Marine Fahnenflucht begangen hat. Das Gericht sieht es als wahrscheinlich an, dass ihm im Fall seiner Rückkehr nach Pakistan die Verhängung und Vollstreckung der Todesstrafe und damit ein ernsthafter Schaden im Sinne von § 4 Abs. 1 AsylG droht. In seinem Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Pakistan vom 29.07.2019 (Seite 15 f.) berichtet das Auswärtige Amt, das pakistanische Militär verfüge über eine eigene Gerichtsbarkeit, die in den drei Teilstreitkräften Heer, Luftwaffe und Marine unterschiedlich gehandhabt werde. Urteile der militärischen Gerichtsbarkeit gegen Militärangehörige seien nicht vor zivilen Gerichten anfechtbar. Für Fahnenflucht oder Hilfe zur Fahnenflucht sehe das Militärstrafrecht die Todesstrafe vor (ebenso: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Anfragebeantwortung der Staatendokumentation vom 04.07.2017 "Pakistan - Desertion"). Diese werde in Pakistan auch vollstreckt (Auswärtiges Amt, Lagebericht S. 5). Angesichts dieser klaren und aktuellen Äußerungen des Auswärtigen Amtes sieht das Gericht davon ab, zu dieser Frage weitere Auskünfte einzuholen.

Dem Kläger steht in Pakistan auch keine inländische Fluchtalternative zur Verfügung. Zwar geht das Gericht regelmäßig davon aus, dass Asylbewerber aus Pakistan in anderen Teilen ihres Heimatlands, insbesondere in den Großstädten wie Rawalpindi, Lahore, Karatschi, Peshawar oder Multan, eine interne Schutzmöglichkeit i.S.v. § 3e i. V. m. 4 Abs. 3 S. 1 AsylG finden können. Im Fall des Klägers gilt dies jedoch nicht, denn es ist bereits nicht gewährleistet, dass er einen Ort, an dem er Schutz finden könnte, überhaupt ungefährdet erreichen kann. Nach den Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes (Lagebericht S. 25) werden aus Europa nach Pakistan zurückkehrende Asylsuchende grundsätzlich einer Befragung unterzogen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Behörden einen besonderen Anlass für eine solche Maßnahme sehen (vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft vom 14.08.2018 an das VG Freiburg). Hiervon ist im Fall des Klägers auszugehen, der nach Aussehen und Sprache als belutschischer Volkszugehöriger erkennbar ist (vgl. Amnesty International, Auskunft vom 20.02.2019 an das VG Braunschweig). Dem Gericht sind Berichte bekannt (vgl. z. B. Amnesty International, Auskunft vom 20.02.2019 an das VG Braunschweig), wonach zurückkehrende Belutschen im Rahmen dieser Befragung für längere Zeit festgehalten und gefoltert wurden. Es liegt nahe, dass die Desertion im Rahmen der Befragung und der Überprüfung der Personendaten bekannt und es dem Kläger unmöglich werden würde, Orte zu erreichen, in denen er internen Schutz finden könnte.

Weil dem Kläger subsidiärer Schutz i.S.v. § 4 AsylG zuzuerkennen ist, war der angefochtene Bescheid des Bundesamts aufzuheben, soweit er dem entgegensteht. Dementsprechend war neben der Ziffer 3 auch die Ziffer 4 des Bescheids aufzuheben, da die Feststellung, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen, regelmäßig gegenstandslos wird, wenn die Klage auf Zuerkennung subsidiären Schutzes Erfolg hat. Entsprechendes gilt für die Ausreiseaufforderung und Androhung der Abschiebung nach Pakistan (Ziffer 5 des Bescheids) sowie die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Abs. 1 AufenthG (Ziffer 6 des Be-

scheids). Über den hilfsweise gestellten (Verpflichtungs-)Antrag auf Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG war nicht mehr zu entscheiden, da die Klage bereits mit dem vorrangig gestellten Hilfsantrag erfolgreich ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1, § 83b AsylG.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergeht nach § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

schriftlich oder im elektronischen Rechtsverkehr zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder einer nach § 67 Abs. 4 Sätze 4, 7 oder 8 VwGO zur Vertretung berechtigten Person als Bevollmächtigten gestellt sein.

Beglaubigt
Göttingen, 12.11.2019

- elektronisch signiert -

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle